

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS)

Vom 20.07.2021

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 20. Juli 2021 nach Anhörung der Beteiligten sowie nach Stellungnahme des Hochschulrates und des Senats folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und Rechtliche Stellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Struktur und Aufbau
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Direktorium
- § 9 Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zentralbereich
- § 13 Departments
- § 14 Ausstattung und interne Mittelverteilung
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement
- § 17 Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 19 Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 20 Übergangsbestimmungen, Zielvereinbarungen, Evaluation

Anlage 1: Liste der Departments des CIDS

Anlage 2: Liste der organisatorischen Einheiten im Zentralbereich des CIDS

Präambel

Die Technische Universität Dresden gründet das „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) als strategische Maßnahme, um holistisch und synergetisch die Forschung zur Digitalisierung für alle und in allen Wissenschaftsbereichen zusammenzuführen und Kristallisationspunkt für Innovation und Interdisziplinarität zu sein. Auf dieser Basis wird das CIDS interdisziplinär digitale Lösungen erforschen, erarbeiten und bereitstellen. Unter seinem Dach werden mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Departments und Arbeitsfeldern gemeinsam an wissenschaftlichen Fragestellungen zu den Themen Digitalisierung, Daten, KI, Wissensextraktion und -vermittlung sowie zahlreichen weiteren Software-Themen arbeiten. Das CIDS bringt die Stärken der Universität in Forschung, Infrastruktur, Lehre und Organisation zusammen und hat vielfältige Brückenfunktionen und Schnittstellen zu allen Struktureinheiten der Universität und Partnern in DRESDEN-concept. Insbesondere durch das dem CIDS angegliederte Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) werden informationstechnische Dienstleistungen und Services auch weiterhin auf höchstem Niveau für die gesamte Technische Universität Dresden und ihre Partner zur Verfügung gestellt. In Kenntnis seiner besonderen Verantwortung für Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Universität richtet das CIDS seine Entscheidungen und Strukturen aus.

§ 1

Name und Rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Interdisciplinary Digital Sciences“ (CIDS) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden gemäß § 92 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

(2) Das CIDS untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens einmal jährlich.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das CIDS als Dachorganisation und seine Departments. Diese geben sich nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung und in Widerspiegelung ihrer eigenen Tätigkeitsschwerpunkte eigene Ordnungen zu deren Leitung und Betrieb.

(2) Änderungen dieser Ordnung beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senates und der Beteiligten. Der Erlass, die Änderung sowie das außer Kraft setzen der Ordnungen der Departments erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Das CIDS wirkt interdisziplinär in Forschung, Lehre und Dienstleistung und befördert damit die Digitalisierung in den Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, aber auch den wissenschaftlichen Nachwuchs in den zugeordneten Themenfeldern, insbesondere durch:

1. die Entwicklung und Koordination der Forschung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers auf den Gebieten der Digitalisierung, Datenbeschaffung und -organisation, Künstlichen Intelligenz, Wissensextraktion und -

- vermittlung sowie zahlreichen weiteren Software-Themen entsprechend der Forschungskonzepte der Departments;
2. die Einwerbung von Forschungsförderung und Beteiligung an auch interdisziplinären Forschungsprogrammen;
 3. den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infrastrukturen und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich aus den jeweiligen originären Aufgabenstellungen der Departments ergeben.

(2) Das CIDS soll Forschungs- und Dienstleistungen auch für andere Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden und Institutionen außerhalb der Universität erbringen und sich an Forschungsprogrammen gemeinsam mit Forscherinnen bzw. Forschern aus den Bereichen und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität beteiligen.

(3) Es können Kooperationsverträge mit externen Partnern abgeschlossen werden, die der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

(4) Das CIDS fördert die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit der privaten Wirtschaft. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(5) Das CIDS fördert die internationale Zusammenarbeit insbesondere im Gebiet der Künstlichen Intelligenz und dem High Performance Computing sowie der Digitalisierung, Datenorganisation und Methodenentwicklung.

§ 4

Struktur und Aufbau

(1) Das CIDS besteht aus Departments und einem Zentralbereich. In Anlage 1 werden informativ die Anzahl und Namen der Departments dargestellt.

(2) Departments können durch Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Rektorat errichtet, wesentlich verändert oder geschlossen werden. Weitere Regelungen zu den Departments trifft § 13.

(3) Das CIDS und dessen Departments werden durch einen Zentralbereich unterstützt. Das Direktorium kann im Einvernehmen mit dem Rektorat Veränderungen in der Struktur des Zentralbereiches vornehmen, seine organisatorischen Einheiten neu schaffen, wesentlich verändern oder auch schließen.

(4) Der Zentralbereich des CIDS ist in organisatorische Einheiten unterteilt. In Anlage 2 werden informativ deren Anzahl und Namen dargestellt.

(5) Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung bleibt durch diese Regelung unberührt.

§ 5

Organe und Gremien

- (1) Organe des CIDS sind:
1. das Direktorium;
 2. die Mitgliederversammlung.

(2) Gremium des CIDS ist der Beirat.

(3) Das Direktorium kann durch Beauftragte und Vertrauenspersonen zu spezifischen Themen beratend unterstützt werden. Die Zuständigkeit zentraler Beauftragter und Ombudspersonen bleibt durch diese Regelung unberührt.

(4) Zur Durchführung der Arbeit im Direktorium und in der Mitgliederversammlung sowie in den Gremien des CIDS gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des CIDS sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Dresden:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die neben ihrer Erstaffiliation an einer der Fakultäten oder an einer Struktureinheit mit fakultätsgleichen Rechten (Berufungsrecht) der Technischen Universität Dresden auch in Zweitaffiliation mit einem Department des CIDS verbunden sind;
2. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit am CIDS oder einer der Departments forschen bzw. finanziert werden;
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, die mit der Mehrheit ihrer Arbeitszeit dem CIDS oder einer seiner Departments zugeordnet sind.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Direktorium weitere natürliche Personen als Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder des CIDS bestellen bzw. diesem zuordnen.

(3) Eine assoziierte Mitgliedschaft ist zu befristen. Der Befristungszeitraum muss im Antrag genannt werden. Die assoziierte Mitgliedschaft kann durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Direktorium verlängert werden.

(4) Die Mitgliedschaft im CIDS lässt mitgliedschaftliche Stellungen bei den Bereichen, Fakultäten, Instituten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.

(5) Die Mitgliedschaft im CIDS endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit am CIDS;
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem CIDS oder dem Rektorat;
3. Beschluss des Direktoriums des CIDS bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 7 sowie bei im Rahmen der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden bei festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten;
4. mit Ablauf des Zeitraums einer assoziierten Mitgliedschaft;
5. mit dem Ende des Kooperationsvertrages mit einer Partnerinstitution, in der ein assoziiertes Mitglied beschäftigt ist.

(6) Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung der Mitgliedschaft im CIDS entscheidet das Rektorat. Wird beabsichtigt, eine Mitgliedschaft nach Absatz 5, Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat im Vorfeld zu informieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder des CIDS sind berechtigt, die Ressourcen des CIDS im Rahmen der jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder des CIDS können dem Direktorium Anträge für weitere Aktivitäten, inklusive Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CIDS durchgeführt und von diesem unterstützt werden sollen.

(3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, den Aufgaben und der Selbstverwaltung des CIDS nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe der Ordnungen der Departments mitzuarbeiten und das CIDS aktiv zu unterstützen. Die Mitglieder erstatten regelmäßig Bericht gegenüber den Direktorinnen und Direktoren der Departments.

(4) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung.

§ 8

Direktorium

(1) Das CIDS wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den Direktorinnen bzw. Direktoren der Departments.

(2) Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des CIDS zuständig, die nicht insbesondere durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt. Das Direktorium ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem CIDS zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es entscheidet über die Verteilung der Mittel für Gemeinkosten (overheads) zwischen dem CIDS und den Departments zur Bildung zentraler Fonds für das CIDS.

(3) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung, Erlass und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung und gemeinsame Arbeitsweise innerhalb des CIDS sowie seiner Departments nach Maßgabe dieser Ordnung;
2. Vorschlag zur Besetzung der Position der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors vor Bestellung durch das Rektorat;
3. Vorbereitung und Umsetzung von Strategien in Forschung, Dritter Mission, Kommunikation und Verwaltung, welche die Entwicklungsziele und -pläne des CIDS als Ganzes betreffen;
4. Planung und Bewirtschaftung der dem CIDS zur Verfügung stehenden Ressourcen;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
6. Vorbereitung und Durchführung von strukturellen Änderungen, insbesondere bei Schließung, wesentlicher Änderung oder Errichtung von Departments im Einvernehmen mit dem Rektorat, oder bei Verlagerungen der Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten zwischen den Departments und dem Zentralbereich, insbesondere durch Schließung, wesentliche Änderung oder Errichtung von organisatorischen Einheiten im Zentralbereich im Einvernehmen mit dem Rektorat;

7. Vorschlag von Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des CIDS an das Rektorat;
8. Stellung von Anträgen über die Aufnahme weiterer ordentlicher und assoziierter Mitglieder an das Rektorat;
9. Unterbreitung von Vorschlägen bzw. Stellungnahme gegenüber dem Rektorat zur Besetzung des Beirates;
10. Umsetzung universitätsweiter Strategien und Konzepte im Tätigkeitsfeld des CIDS z.B. zu den Themen Gleichstellung, gute wissenschaftliche Praxis, Digitalisierung und Informationsmanagement, Internationalisierung und Compliance in Abstimmung mit den entsprechenden Beauftragten bzw. Vertrauenspersonen des CIDS, insofern diese bestellt wurden.
11. Entscheidung über die jährlichen Berichte des CIDS an das Rektorat bzw. an externe Drittmittelgeber, wenn sie das CIDS als Ganzes betreffen.

(4) Beschlüsse des Direktoriums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In Belangen und Entscheidungen, welche Auswirkungen auf die strukturelle Funktionsweise und die Bereitstellung von Dienstleistungen des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) für die Gesamtuniversität erwarten lassen, kann die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des ZIH eine Vertagung der Abstimmung verlangen. Die Vertagung der Abstimmung kann ein weiteres Mal verlangt werden. Ist sie bzw. er bei einer Direktoriumssitzung nicht anwesend, können keine Beschlüsse gefasst werden, deren Auswirkungen das ZIH in seiner Struktur oder Funktionsweise wesentlich betreffen. Auf Veranlassung der Direktorin bzw. des Direktors des ZIH kann das Rektorat zur weiteren Vermittlung angerufen werden.

(5) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor soll das Direktorium mindestens einmal pro Monat schriftlich einberufen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf. Solange diese Geschäftsordnung nicht existiert, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Gäste können themenabhängig zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden. Die geschäftsführende Koordinatorin bzw. der geschäftsführende Koordinator des Zentralbereiches nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 9

Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor

(1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag des Direktoriums in der Regel aus dessen Mitte vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Sie bzw. er ernennt mindestens eine, maximal aber zwei Abwesenheitsvertretungen aus dem Kreis des Direktoriums. In letzterem Falle ist die Reihenfolge der Abwesenheitsvertretungen festzulegen.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das CIDS innerhalb der Universität und nach außen. Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte des CIDS und bereitet die Beschlüsse der Gremien des CIDS vor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Direktoriums.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Leitung der Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliederversammlung, inklusive jährlicher Berichterstattung zur Tätigkeit des CIDS gegenüber der Mitgliederversammlung;
2. Vollzug der und allgemeine Information über die Beschlüsse des Direktoriums;
3. Führung der Geschäfte des CIDS durch regelmäßige und kollegiale Beratungen mit dem Direktorium;
4. Ernennung von Beauftragten nach Rücksprache mit dem Direktorium, insofern die Beauftragten bzw. Vertrauenspersonen nicht durch Wahl bestimmt werden;
5. fachliche Leitung des Zentralbereiches des CIDS;
6. Öffentlichkeitsarbeit des CIDS.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat berät das Direktorium bei der strategischen Weiterentwicklung und Ausrichtung des CIDS. Darüber hinaus dient er als Austausch- und Koordinierungsgremium für verschiedene Nutzergruppen, welche Leistungen und Dienste des CIDS und seiner Departments in Anspruch nehmen.

(2) Der Beirat des CIDS besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Beiratsmitglieder sind Mitglieder der Technischen Universität Dresden, welche nicht dem CIDS zugeordnet sind. Die weiteren fünf Beiratspositionen werden durch externe Mitglieder außerhalb der Technischen Universität Dresden besetzt. Die externen Beiratsmitglieder zeichnen sich durch eine ausgewiesene fachliche Expertise in einem für die Arbeit des CIDS relevanten Arbeitsgebiet aus und können aus Wissenschaft, Forschung, Industrie und Praxis stammen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden im Benehmen mit dem Direktorium durch das Rektorat bestellt. Eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen der Technischen Universität Dresden ist zu berücksichtigen. Der Studierendenrat der Technischen Universität Dresden hat das Vorschlagsrecht für das studentische Mitglied. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende soll den Beirat mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und assoziierten Mitglieder des CIDS. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CIDS berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor des CIDS mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie bzw. er führt den Vorsitz.

§ 12 Zentralbereich

(1) Der Zentralbereich erbringt administrative und technische Dienstleistungen, die vom CIDS, seinen Departments und anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden gemeinsam genutzt werden. Administrative und technische Aufgaben sollen insbesondere auch für die Departments durch den Zentralbereich ausgeführt werden, wenn sich hierdurch eine Steigerung der Effektivität oder Effizienz erwarten lässt. Aufgaben und Zuständigkeiten sind eindeutig zwischen Zentralbereich und Departments abzugrenzen. Die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Direktorium bestimmt eine geschäftsführende Koordinatorin bzw. einen geschäftsführenden Koordinator für den Zentralbereich. Sie bzw. er ist für die operative Leitung des Zentralbereiches zuständig. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung der Sitzungen der Organe und des Gremiums des CIDS in enger Absprache mit der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor.

(3) Der Zentralbereich besteht aus mehreren organisatorischen Einheiten.

§ 13 Departments

(1) Die Departments geben sich Ordnungen, welche nach Anhörung des Direktoriums der Genehmigung durch das Rektorat bedürfen. Abweichend von dieser Regel bedürfen Änderungen der Ordnung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) eines Benehmens mit dem Senat.

(2) Die Departments werden jeweils durch eine Direktorin bzw. ein Direktor geleitet. Sie bzw. er ist als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer Mitglied der Technischen Universität Dresden. Die Bestellung der Direktorin bzw. des Direktors erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat. Das Nähere regeln die Ordnungen der Departments.

§ 14 Ausstattung und interne Mittelverteilung

Das Direktorium erstellt ein Budgetierungsmodell, welches die Finanzierung und Ausstattung zentraler Aufgaben und des Zentralbereichs des CIDS sicherstellt und legt dieses gegenüber dem Rektorat offen.

§ 15 Gleichstellung

(1) Am CIDS wird eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des CIDS unterstützt und berät das Direktorium und die weiteren Organe und das Gremium des CIDS sowie die Departments bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgaben. Sie bzw. er wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit und auf die

Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder des CIDS hin. Sie bzw. er kooperiert eng mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Dresden.

§ 16

Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement

Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des CIDS wird ein Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement (CIDS-CDIO) nach § 8 Absatz 2 der IT-Ordnung bestellt. Sie bzw. er erhält die in § 8 Absatz 1 genannten Aufgaben und Pflichten für das CIDS und nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 17

Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ernennt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen nach Anhörung des Direktoriums eine Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß § 12 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen verantwortungsbewusst und weisungsunabhängig wahr.

§ 18

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für den internen und externen öffentlichen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen.

§ 19

Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CIDS und mittels Nutzung dessen Ressourcen gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Forschungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im CIDS entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(3) Die Erfindungs- und Nutzungsrechte sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Patentgesetz sowie dem Arbeitnehmererfindergesetz und den geltenden Bestimmungen der Technischen Universität Dresden in der Transferstrategie geregelt. Bei Universitätszugehörigkeit der Erfinderin bzw. des Erfinders stehen Erfindungs- und Nutzungsrechte grundsätzlich der Technischen Universität Dresden zu, nebst einer angemessenen Berücksichtigung des Anteils des CIDS und der Erfinderin bzw. des Erfinders, soweit keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CIDS sowie der Technischen Universität Dresden nicht beeinträchtigt wird.

(5) Jede Veröffentlichung soll Hinweise auf die Veröffentlichung im Rahmen des CIDS sowie auf die Technische Universität Dresden enthalten. Die Technische Universität Dresden ist bei ihrer Nennung in der ausführlichen Schreibweise als „Technische Universität Dresden“ oder als „TU Dresden“ zu bezeichnen.

§ 20

Übergangsbestimmungen, Zielvereinbarungen, Evaluation

(1) Abweichend von den Regelungen der § 9 Absatz 1 kann das Rektorat eine geschäftsführende Gründungsdirektorin bzw. einen geschäftsführenden Gründungsdirektor sowie eine Abwesenheitsvertretung berufen. Ihre bzw. seine Amtszeit beginnt mit Berufung und endet, sobald mindestens vier Departments konstituiert sind, spätestens allerdings nach vier Jahren. Alle weiteren Regelungen dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen der § 13 Absatz 1 kann das Rektorat auch ohne Anhörung des Direktoriums die Ordnungen der bisherigen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) und Medienzentrum auf ihren neuen Status als Departments des CIDS hin anpassen und aktualisieren. Sollten die Anpassungen dieser Ordnungen erst nach Inkrafttreten der Ordnung des CIDS erfolgen, behalten die Ordnungen der bisherigen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) und Medienzentrum solange ihre Gültigkeit, bis eine Anpassung erfolgt ist, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten der Ordnung des CIDS.

(3) Das Rektorat und das Direktorium des CIDS schließen nach Inkrafttreten dieser Ordnung Zielvereinbarungen ab.

(4) Das Rektorat veranlasst alle fünf Jahre eine Evaluation des Zielerreichungsgrades, welche mit der Gründung des CIDS verbunden ist. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Bei positiver Evaluation des CIDS verlängert sich die Gültigkeit der Ordnung jeweils um weitere fünf Jahre.

Dresden, den 20. Juli 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1:
Liste der Departments des CIDS

Stand: 20.07.2021

Das CIDS gliedert sich in die nachfolgenden Departments

- Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence (ScaDS.AI Dresden);
- Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH); (gleichrangige englische Bezeichnung: Center for Information Services and High Performance Computing (ZIH));
- Center for Synergy of Systems (SynoSys);
- Living Labs Computer Science Saxony (LICOSS Labs);
- Center for Advanced Modeling and Simulation (CAMS);
- Center for Open Digital Innovation and Participation (CODIP), früher Medienzentrum;
- Center for Humane Technology (CHT).

Anlage 2:
Liste der organisatorischen Einheiten im Zentralbereich des CIDS

Stand: 20.07.2021

- Startrampe für Wissenschaftliche Verbundvorhaben;
- Kontaktstelle Forschungsdaten;
- Unabhängige Datentreuhandstelle;
- Verwaltung;
- IT-Service Team;
- Interactive Science Lab als Erlebniswerkstatt „MINT“.